



## Mandatsvereinbarung

zwischen

Herrn / Frau / Firma

und

Rechtsanwalt Jörg Streichert  
Reichenberger Straße 8, Heinrich-von-Liebig-Haus  
D-87600 Kaufbeuren-Neugablonz

- Auftraggeber -

- Auftragnehmer -

wegen

I. Der Auftragnehmer wird von dem Auftraggeber mit der **außergerichtlichen** anwaltschaftlichen Beratung und Vertretung in oben näher bezeichneter Angelegenheit beauftragt.

II. Zwischen den Vertragsparteien wird vereinbart, dass für die Beratung und Vertretung in vorbezeichneter Angelegenheit anstelle der gesetzlichen Gebühren ein Zeithonorar in Höhe von € 300,00 zzgl. 19% USt. / pro Stunde zugrunde gelegt wird.

Die Abrechnung erfolgt pro **angefangene 5 Minuten**. Reisezeiten gelten insoweit als Arbeitszeiten. Die angefallenen Arbeitszeiten werden monatlich unter Vorlage einer Zeiterfassung abgerechnet.

III. Der Auftraggeber verpflichtet sich einen **Vorschuss in Höhe von € 0,00 zzgl. USt.** zu leisten. Der Vorschuss ist bei Unterzeichnung dieser Vereinbarung und Rechnungstellung zur Zahlung fällig. Der Vorschuss wird auf die erbrachten Arbeitsleistungen angerechnet. Sobald der Vorschuss aufgebraucht ist, verpflichtet sich der Auftraggeber zu jeweils zu einem weiteren Vorschuss in vorgenannter Höhe.

IV. Sollte eine gerichtliche Vertretung notwendig werden, so wird schon jetzt für diesen Zeitpunkt ein weiteres Mandat als neue Angelegenheit erteilt. Eine Anrechnung der Gebühren der außergerichtlichen Tätigkeit für Gebühren in der gerichtlichen Tätigkeit findet nicht statt.

V. Anstelle der nach Nummer 7000 Vergütungsverzeichnis RVG zu entschädigenden Auslagen für Ablichtungen vereinbaren die Parteien eine Fotokopien-Pauschale in Höhe von € 50,00 zzgl. 19% USt. Die Pauschale wird monatlich abgerechnet.

VI. Anstelle der nach Nummer 7003 und 7005 Vergütungsverzeichnis RVG zu entschädigenden Fahrtkosten sowie Tage- und Abwesenheitsgelder vereinbaren die Parteien Folgendes:

- jeder mit einem Kraftfahrzeug gefahrene Kilometer wird mit einem Betrag in Höhe von € 0,75/Kilometer zzgl. Ust. entschädigt.
- bei einer Geschäftsreise wird ein Tage- und Abwesenheitsgeld in folgender Höhe vereinbart:
  - bei nicht mehr als 3 Stunden: € 250,00 zzgl. 19% USt.
  - bei mehr als 3 Stunden: € 500,00 zzgl. 19% USt.
  - bei mehr als 6 Stunden: € 750,00 zzgl. 19% USt.

VII. Die Haftung des beauftragten Rechtsanwalts wird für alle Fälle leichter Fahrlässigkeit auf einen **Höchstbetrag von 2.000.000,00 € (in Worten: Zwei Millionen Euro)** beschränkt. Davon unberührt bleibt eine weitergehende Haftung des beauftragten Rechtsanwalts oder seiner Erfüllungsgelhilfen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Es besteht Versicherungsschutz in dieser Höhe bei der Allianz Versicherungs AG.

Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, jederzeit von dem Auftragnehmer die Erhöhung der Haftungssumme durch den Abschluss einer entsprechenden Einzelhaftpflichtversicherung auf eigene Kosten, also die des Auftraggebers, zu verlangen.

VIII. Der Auftraggeber wurde darüber belehrt, dass sich die gesetzlichen Gebühren des Rechtsanwalts nach dem Gegenstandswert berechnen.

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass das vereinbarte Honorar über die gesetzlichen Gebühren hinausgeht. Der Auftraggeber wurde darauf hingewiesen, dass diese Beträge nicht, jedenfalls nicht in dieser Höhe, vom Gegner oder einem Dritten (z. B. Rechtsschutzversicherung) – auch nicht im Falle des Obsiegens – erstattet werden.

....., den

Kaufbeuren, den

.....  
Auftraggeber

.....  
Auftragnehmer